

Satzung des Vereins „NetzWerkWunder e.V.“

Stand: 24.07.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „NetzWerkWunder e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Klötze und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein „NetzWerkWunder e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, des Landschaftsschutzes und der Gesundheit von Menschen und Tieren.
 - die Förderung der Selbstbestimmung von Menschen und deren Möglichkeiten der politischen Einflussnahme, z.B. durch Bürgerentscheid.
 - die Bildung in der Gesellschaft, insbesondere zu Natur- und Umweltthemen und zur demokratischen Grundordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Aufklärung, Information und Sensibilisierung der Bevölkerung zur Verbesserung des Schutzes von Flora, Fauna und Habitaten, der menschlichen Gesundheit und des Landschaftsbildes sowie des politischen und insbesondere demokratischen Verständnisses und Interesses in der Bevölkerung durch vielfältige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Veranstaltungen, Info-Stände, Veröffentlichungen in Sozialen Medien.
 - Einholung von Gutachten wissenschaftlicher und juristischer Art z. B. im Zusammenhang mit der Planung von Infrastrukturprojekten (wie z.B. Windkraftanlagen), um hierdurch den bestmöglichen Schutz von Menschen, Umwelt und Natur zu erreichen.
 - Förderung der politischen Beteiligung der Bevölkerung durch Aufklärung, insbesondere über die Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am politischen Leben und selbstbestimmter Einflussnahme.
 - politische Beratung von Parlamenten, öffentlichen Verwaltungen sowie der Kommunalvertretungen.
 - politische Kampagnen und Unterschriftensammlungen auf kommunaler Ebene, insbesondere durch Nutzung direktdemokratischer Instrumente.
 - Unterstützung anderer Bewegungen und Organisationen mit zu diesem Verein deckungsgleichen Zielen.
 - Zusammenarbeit mit Institutionen der Zivilgesellschaft zur Förderung ähnlicher Ziele.
 - Durchsetzung des Vereinszweckes mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen, Kompetenzen und rechtlichen Mitteln.

§ 3 Der Verein ist parteipolitisch neutral

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt seine Ziele durch das ideelle Engagement seiner Mitglieder und der Vereinsorgane sowie durch den sachgerechten Einsatz der Vereinsmittel.
3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden.

4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitgliedern des Vereins können im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 5 Aufnahme und Stimmrecht

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu stellen.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Weder Aufnahme noch Ablehnung sind zu begründen.
5. Über den Beschluss des Vorstandes wird der Antragsteller informiert.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstands.
7. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder durch Ausschluss.
8. Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Monats zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
9. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen ab 16 Jahren.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, welches sich schwerer und ernsthafter Vergehen gegen den in § 2 bestimmten Zweck des Vereins zuschulden kommen lässt, das Ansehen des Vereins oder die Ehre eines seiner Mitglieder in schwerer und ernsthafter Weise verletzt oder den Vereinsfrieden erheblich stört.
2. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Das betreffende Mitglied wird vom Vorstand schriftlich unterrichtet.

§ 7 Finanzierung des Vereins

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder und durch Zuwendungen Dritter.
2. Der Verein ist berechtigt, Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen entgegenzunehmen, soweit sie mit dem steuerbegünstigten Zweck des Vereins vereinbar sind.
3. Der Verein stellt für Spenden und Zuwendungen auf Wunsch eine Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) nach amtlich vorgeschriebenem Muster aus.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.
2. Der Jahresbeitrag ist bei Eintritt in den Verein für das Kalenderjahr fällig.
3. Der Jahresbeitrag in den Folgejahren ist bis zum 31. Januar des Kalenderjahres fällig.
4. Die Beitragspflicht endet zum Ende des Kalenderjahres des die Mitgliedschaft beendenden Ereignisses.
5. Ist ein Mitglied bis zum 31. Januar des Folgejahres der Fälligkeit des Beitrages mit der Zahlung von Beiträgen in Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

6. Auf Antrag kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und in begründeten Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern Stundung, Ermäßigung oder auch Erlass der Mitgliedsbeiträge gewähren.
7. Beiträge sollen bevorzugt durch Einzugsermächtigung vom Konto des Mitglieds abgebucht werden oder durch Überweisung vom Mitglied gezahlt werden.

§ 9 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 10) und der Vorstand (§ 11).

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung erfolgt primär in Präsenz. Alternativ kann diese auch virtuell erfolgen. Die Entscheidung über die Versammlungsform trifft der Vorstand.
3. Die Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per Brief oder per E-Mail.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.
5. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - Jahresabschlussbericht des Kassenwarts
 - Bericht der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von Vorstandsmitgliedern und der Kassenprüfer, soweit erforderlich
6. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe der Tagesordnung bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenentnahmen werden nicht einbezogen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Kein Mitglied kann sich bei Abstimmungen durch ein anderes Mitglied oder eine andere Person, auch nicht mit schriftlicher Vollmacht, vertreten lassen.
11. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Vorstandsvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Nach erfolgter Wahl wählt der Vorstand in konstituierender Sitzung den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
13. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, insbesondere:
 - Wahl von Vorstandsmitgliedern und vom Vorstandsvorsitzenden
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, Jahresabschlussbericht des Kassenwarts und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder,
 - Beschlussfassung über die Vereinsauflösung (§ 16)
14. Die Abstimmung erfolgt offen. Es kann eine geheime Abstimmung im Einzelfall erfolgen, wenn dies auf Antrag eines Mitgliedes zuvor von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschlossen wird.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern, mindestens aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 Weitere mögliche Vorstandsmitglieder sind Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand hat alle Geschäfte zu erledigen, die mit dem Zweck des Vereins im Zusammenhang stehen, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen nebst Tagesordnung
 - Bestimmen eines Versammlungsleiters und eines Schriftführers in einer Mitgliederversammlung, welche auch Vorstandsmitglieder sein können
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Buchführung, Erstellung des Rechenschaftsberichtes
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Einsetzung und Abberufung von Arbeitskreisen
 - sowie sonstige Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und Gesetz
6. Vorstandssitzungen findet dreimal im Jahr statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung per Brief oder E-Mail. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einladungsfrist auf 48 Stunden verkürzt werden.
7. Die Mitgliederversammlung erfolgt primär in Präsenz. Alternativ kann diese auch virtuell erfolgen. Die Entscheidung über die Versammlungsform trifft der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gilt § 5 Satz 7.
11. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 14 Änderung der Satzung

1. Eine Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Vereinsregister

1. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
2. Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung des Vereins am 24.07.2025 einstimmig von den erschienenen Mitgliedern beschlossen worden.
3. Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal in Kraft.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

1. Zur Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen per Brief oder per E-Mail.
2. Diese Mitgliederversammlung beschließt mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins.
3. Ist bei der Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließen soll, nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von ebenfalls drei Wochen unter Bekanntgabe des Tatbestandes einzuberufen, die mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst Altmark“ oder deren Nachfolgeorganisation, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte es keine Nachfolgeorganisation geben, legt die Mitgliederversammlung bei Vereinsauflösung fest, welcher gemeinnützigen Organisation das Vereinsvermögen zukommt.

§ 18 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die dem angestrebten Zweck der Satzung am nächsten kommt.

Lockstedt, 24.07.2025

Donn Jule
Stephan Gortz
Sina Baumann
Konj. Jschard
Kai Lelewel
Kerstin Freibslund
Bauta Ferber

Th. J. Kutz
Jutta Bittner
Ul. Sli
Anja Lohmeier
Günter